

sehen Staaten ist das S. ein von der obersten Volksvertretung gewähltes Kollektivorgan. In der DDR ist das der —> *Staatsrat der DDR*, wobei dessen Vorsitzender die ständig zu erfüllenden Aufgaben des S. wahrnimmt. Der Vorsitzende des Staatsrates und seine Mitglieder werden von der Volkskammer, dem obersten staatlichen Machtorgan der DDR, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und können von ihr abberufen werden. Der Staatsrat ist der Volkskammer für seine Tätigkeit verantwortlich. In der UdSSR ist das Präsidium des Obersten Sowjets das S.

Staatsorgane: auf der Grundlage von Rechtsvorschriften gebildete, vom Wechsel ihrer personellen Zusammensetzung unabhängige Glieder des einheitlichen sozialistischen Staates, die zur Erfüllung staatlicher Funktionen und Aufgaben in einem bestimmten sachlichen oder örtlichen Bereich rechtlich verbindlich für den sozialistischen Staat handeln. Dieser Handlungsbereich zur Lösung der den S. mit ihrer Bildung übertragenen Aufgaben ist durch Zuordnung konkreter Rechte und Pflichten (Kompetenz) juristisch exakt bestimmt. Die S. werden wirksam durch Staatsfunktionäre, welche die den S. zugeordnete Kompetenz ausüben und die im Rahmen der Rechtsvorschriften bestehende Verantwortung wahrnehmen. Das Handeln der Staatsfunktionäre macht die S. willens- und handlungsfähig. Wie für den —> *Staatsapparat* gelten für die S. alle Grundsätze, die für den —> *Staatsaufbau der DDR* in der sozialistischen Verfassung verbindlich festgelegt sind. Das tragende Prinzip für die Bildung und Tätigkeit der S. ist die Souveränität des werktätigen Volkes, verwirklicht auf der Grundlage des —\* *demokratischen Zentralismus* (Verf. der DDR, Art. 47). Entsprechend ihrer dominierenden Stellung

im Gesamtsystem der Machtausübung der Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei, im Bündnis mit allen anderen Werktätigen sind die —\* *Volksvertretungen* die Grundlage des gesamten Systems der S. Die Gesamtheit der S. wird nach unterschiedlichen Kriterien und Merkmalen gegliedert: so z. B. nach dem Verfahren ihrer Bildung; nach der Art und Weise, in der sie die ihnen übertragenen Aufgaben lösen; nach dem territorialen Bereich ihrer Tätigkeit oder nach ihrer Kompetenz. Diese Unterscheidung verschiedener Arten von S. ist einerseits Ausdruck des arbeitsteiligen Handelns der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht; andererseits ist sie notwendige Voraussetzung, um den S. entsprechend ihrer Stellung z. B. als Volksvertretungen, als Organe des Staatsapparates für die Leitung und Planung bestimmter gesellschaftlicher Bereiche, als Gerichte oder Staatsanwaltschaft bzw. als zentralen oder örtlichen S. die notwendige Kompetenz zuzuordnen.

Staatsplan —\* *sozialistische Planwirtschaft*, —> *Fünfjahrplan*

Staatsrat der DDR: von der —> *Volkskammer der DDR* gewähltes und ihr für seine Tätigkeit verantwortliches Organ, das unter Leitung seines Vorsitzenden die Funktion des —\* *Staatsoberhauptes* der DDR wahrnimmt. Der S. erfüllt die ihm von der Verfassung der DDR (Art. 66-75) und den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer übertragenen Aufgaben. Der S. und sein Vorsitzender vertreten die DDR völkerrechtlich. Durch die Erfüllung der ihm obliegenden Kompetenz auf innen- und außenpolitischem Gebiet trägt der S. maßgeblich zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR bei. Er nimmt Eingaben der Bürger ent-